

21. *Bettagsmandat der Stadt Zürich*

1647 April 21

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen als Dank für Gottes Gnade und Schutz einen Fast- und Bettag auf den 9. Mai 1647. Der Bettag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Es ist obligatorisch, am Bettag teilzunehmen. Weiterhin wird verordnet, dass bereits am Vortag des Bettags alle Wirtshäuser, mit Ausnahme für die Reisenden, geschlossen werden. Schliesslich werden alle Obervögte, Untervögte, Dekane, Pfarrer etc. aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Bettags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen.*

Kommentar: *Das vorliegende Bettagsmandat enthält zahlreiche Hinweise auf dessen Versendung an Vögte, Pfarrer und weitere kirchliche Amtspersonen. Insgesamt wurden gemäss handschriftlichen Angaben 217 Exemplare des Mandats versendet, wobei die Anzahl zwischen 1 bis 51 pro Versendung variiert. Am meisten Exemplare gingen an die Landvogtei Kyburg, was wahrscheinlich mit deren territorialen Grösse zusammenhängt. Möglicherweise versendete man pro Pfarrkirche ein bis zwei Exemplare. So schickte die Zürcher Obrigkeit beispielsweise sieben Bettagsmandate an die Landvogtei Greifensee, welche zu diesem Zeitpunkt über mindestens fünf Pfarrkirchen verfügte. Die einzelnen Zahlenangaben auf dem vorliegenden Mandat sind im Übrigen in fast allen Fällen identisch mit denjenigen handschriftlichen Anmerkungen auf einem Bettagsmandat von 1653 (StAZH III AAb 5.3, Nr. 90).*

Für die Hintergründe und Geschichte des zürcherischen Bettags vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17.

Wir der Burgermeister und Rahte der Statt Zürich / Embieten allen und jeden den unseren / in unseren Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / unseren günstigen geneigten willen / gruß und alles güts / und darby zů vernemmen: Nach dem wir / sambt unseren getreüwen lieben Eydt- und Religionsgnossen / der ubrigen Evangelischen Stätten / Orten und Zűgewanten der Eydgnoschafft / gottseliglich zů geműht gezogen / was maassen unser allgemeines geliebtes Vatterland / uß Gottes besonderer grosser gnad und langműhtigkeit / von den flammen der nun so lang gewährten / und in gantzer Christenheit wyt ußgebreiteten Lands- verderblichen Kriegs-brunst unversehrt gebliben / und also wir für andere Völcker in der lieben Christenheit uß / by dem erwünschten werthen Friden / in gsunden und fruchtbaren zyten wunder- und sonderbarer wyß erhalten worden / jedoch sonderlich gegenwirtiger zyt / neben der lieben Evangelischen Christenheit ins gemein / auch unser geliebtes Vatterland / noch immerzů in grossen gefahren begriffen:

So haben wir / und besagte unsere liebe Eydt- und Religionsgnossen ein hohe nohtdurfft syn befunden / daß in allen unseren Stätten und Landen / ein allgemeiner Fast- Bűß- und Bättag angesehen / by welchem vordrist ihme unserem Gott für die grosse gnad und gűtthaat sölcher unserer bißharigen so vätterlichen erhaltung mit deműhtigem fußfall / in geistlicher bewaaffung recht hertzlich gedancket / und dann syn göttliche Allmacht und grundlose barmhertzigkeit yferig angerűfft und gebätten werde / daß er syn liebe Evangelische Christenheit ins gemein / und unser allgemeines geliebtes Vatterland sonderbar / by disen so mißlichen läuffen und zyten / under die flűgel synes gnädigen

schutzes und schirms nemmen / das anbedröuwende schwere ungewitter syner / unser syts mehr dann wol verdierter straaften in gnaden abwenden / auch uns samptlichen in allen unseren rahtschlâgen / thûn und wesen wyter in gnaden bywohnen / uns und uberige gemeine Eydtgnoschafft in allem fridlichem wolstand trewlich erhalten / insonderheit auch die landkündig allgemeine Fridens-handlung wyter gnâdiglich sâgnen / und dergstalten fürderen wolle / daß derselb so vil tusenden under dem schweren joch des Kriegs und anderen trûbsalen süffzenden armen Christen / zû syner heiligen majestet / lob und ehren / und syner Christenlichen Kirchen heil und wolfahrt / bald widergebracht / und völlig zû geniessen werden möße.

Und wann nun zû der haltung dises Fast- und Bâttags von uns und ubrigen Stâtten und Orten zûglych / erwehlt und bestimmt worden / der Sonntag / so syn wird der nûnte tag des nächstkommenden Monats Maij / alß ist hieruff unser will und gebott / daß derselbig von kônfftigem Sonntag uber acht tag [2.5.1647] / in den Predigen / gebürlich angekündt / mengklicher daruff sich hierzû mit waarer büß zûbereiten / ermahnet / und folgends mit verrichtung bequemer Predigen / auch Christenlichem Gebâttis und Gottsdiensts in wyß und maaß / wie hievor allweg beschehen / von mengklichem mit flyß und andacht gehalten werde / darvon sich niemands üssere noch entziehe / insonderheit auch den tag zûvor und nach / alle Wirts- Gsellen- und Trinckhüser (vorbehalten den reisenden) beschlossen blybind / und dann auch fürbaßhin / man sich ins gmein und sonderheit aller frombkeit und gottsforcht beflysse / maassen es Gott und unser eygne wolfahrt erfordern thût. Da hieruff unsere Ober- und Undervögt / sampt anderen unseren Nachgesetzten / vermahnet syn söllend / die verordnung zû thûn / daß solchem unserem ansehen in ihren verwaltungen / glych wie in unser Statt allhie auch wird beschehen / statt gethan werde.

Geben Mitwochs den ein und zwentzigisten tag des Monats Aprelens / von der geburt Christi unsers lieben Herren und Heylands gezahlt / Sechszehen hundert viertzig und siben Jahre.

^{a-}An die vögt zu

Kyburg.	51
Eglisauw.	6
Grüeningen.	16
Knonauw.	ii
Gryffensee.	7
Andelfingen.	8
Regensperg	7
Wedenschwyl.	3
Steinegg.	2
Sax.	4 ^a

^b -An die undervögt		
Altstetten.	1	
Regenstorff.	2	
Bülach.	2	
Nüwampt.	4	5
Schwamendingen	1	
Rümlang.	1	
Höng.	1	
Rieden und Dietliken.	1	
Tallwyl und Kilchberg.	2	10
Birmenstorff und Urdorff	2	
Wettenschwyl	1	
Männedorff.	1	
Meilen	1	
Herrliberg.	1	15
Küssnacht.	1	
Düebendorff.	1	
Rieden am Albis.	1	
Bonstetten.	1	
Wyningen	jedem 2	20
Wülfflingen		
Üettiken.		
Spanweid	jedem i	
St. Jacob		
Winterthur der statt.	4	25
Stein. der statt.	3	
Diessenhoffen der statt.	3	
dem decano des Frauenfelden capituls.	17	
dem decano im oberen Thurgöuw.	13	
dem decano Stekhborer capituls.	20	30
dem decano im Ryhntal.	6	
pfarrer zum Grosen Münster.	2	
die 3 übrigen pfarrer	jedem i	
beiden archidiaconis	jedem i	
den 3 diaconis in übrigen kirchen.	jeden i	35
beiden diaconis zum Gros Münster	jeden i	
NB Hr. pfarrer Ulrich zu der Predigeren hat [...] ^{c-b}		

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts:] Fast- und bättag uff den 9^{ten} maj 1647 angesehen.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 7; Papier, 41.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 880, Nr. 953.

- a *Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.*
- b *Hinzufügung am unteren Rand von anderer Hand.*
- 5 c *Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand).*